



SOZIALLEISTUNGEN IM FREIWILLIGENDIENST >>

MERKBLATT

Stand: 30. Mai 2018

WARUM DIESES MERKBLATT?

Für viele Freiwillige* reicht das Taschengeld nicht zum Leben. Das gilt besonders für Freiwillige*, die allein oder in einer Wohngemeinschaft wohnen. Mit dem Freiwilligen-Ausweis können Freiwillige* oft Vergünstigungen bekommen. Allerdings sind diese Vergünstigungen nicht gesetzlich vorgeschrieben¹ und müssen deshalb nicht gegeben werden. Und häufig reicht das Geld trotzdem nicht aus.

Freiwillige* können aber sogenannte „Sozialleistungen“ beantragen. Das ist Geld, das der Staat auszahlt. Dazu gehört zum Beispiel das Wohngeld und das Arbeitslosengeld II.

In diesem Merkblatt haben wir die wichtigsten Informationen zu verschiedenen Sozialleistungen zusammengestellt:

[Wohngeld](#)

[Arbeitslosengeld II \(„Hartz IV“\)](#)

[Kindergeld](#)

[Waisen- und Halbwaisenrente](#)

[Elterlicher Unterhalt](#)

[Arbeitslosengeld I \(nach dem Freiwilligendienst\)](#)

Wir haben uns bemüht, das Merkblatt möglichst übersichtlich zu halten. Deswegen beziehen sich alle Infos auf den häufigsten Fall: ein*e Freiwillige*r, der*die alleine wohnt und nicht verheiratet ist. Alle anderen Fälle haben wir nicht beschrieben. Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie bitte bei Ihrem Landesträger an oder schreiben Sie eine E-Mail.

Dieses Merkblatt ist ein Informations-Angebot. Wir dürfen, können und wollen damit keine Rechtsberatung ersetzen.

¹ Eine Ausnahme hiervon ist der Nahverkehr. Hier haben Freiwillige* denselben Status wie Azubis und müssen den vergünstigten Tarif bekommen.

FÜR ALLE SOZIALLEISTUNGEN GILT:

Den Antrag für die Sozialleistung so früh wie möglich stellen.

Der Grund dafür: Meistens werden Sozialleistungen nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Termin der Antragstellung. Am besten ist es, vorher bei der zuständigen Stelle (= Amt, Kasse etc.) anzurufen und nachzufragen.

Im Zweifel einen formlosen Antrag stellen.

Wenn Sie die richtigen Formulare nicht zur Hand haben, die Formulare nicht verstehen oder erst später Zeit haben für einen Beratungstermin: Stellen Sie trotzdem einen formlosen Antrag. Dafür schreiben Sie einen einfachen Brief an die Behörde, in dem steht, welche Sozialleistung Sie beantragen (z. B. „Hiermit beantrage ich Wohngeld“). Bei der Behörde wird dann auffallen, dass noch weitere Daten gebraucht werden oder Formulare fehlen. Die Behörde wird sich dann bei Ihnen melden. Aber das Datum Ihres formlosen Briefes gilt trotzdem als das Datum, an dem Sie den Antrag gestellt haben (s.o. „Antrag so früh wie möglich stellen“).

Achtung: Die Behörde teilt Ihnen dann auch mit, bis wann Sie die fehlenden Unterlagen abgeben müssen. Diese Frist müssen Sie unbedingt einhalten!

Von telefonischen Auskünften nicht verunsichern lassen!

Die Menschen in den Behörden wissen auch nicht alles. Deshalb stellen Sie im Zweifel trotzdem einen Antrag. Auch, wenn Sie telefonisch eine andere Auskunft bekommen haben. Es kann gut sein, dass der Antrag bewilligt wird. Denn oft liegt die Entscheidung, ob Sie Geld bekommen oder nicht, an der Einschätzung einer*s einzelnen Sachbearbeiters*in. Und diese Person entscheidet vielleicht anders als die Person am Telefon.

Nicht alle Ablehnungen sind berechtigt!

Wenn ein Antrag von der Behörde abgelehnt wird, ist noch nicht alles vorbei. Denn: Nicht alle Ablehnungen sind berechtigt. Oft liegen zum Beispiel Berechnungsfehler von der Behörde vor. Sollten Sie tatsächlich Zweifel an der Ablehnung haben, können Sie erst einmal schriftlich und formlos Widerspruch einlegen (z. B. „Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die Ablehnung meines Antrags auf Wohngeld“). Eine Begründung können Sie später nachreichen. Dafür ist es hilfreich, den Antrag und die Ablehnung zu vergleichen, und beispielsweise auch eine*n Mitarbeiter*in bei Ihrem Landesträger zu bitten, sich beides anzuschauen. Wenn dabei herauskommt, dass die Ablehnung Ihres Antrags doch berechtigt war, können Sie Ihren Widerspruch jederzeit zurückziehen.

WOHNGELD WÄHREND DES FREIWILLIGENDIENSTES

In Kürze

- 1.) Wohngeld kann beantragen, wer Mieter*in ist UND die Miete selbst bezahlt.
- 2.) Wohngeld kann da beantragt werden, wo Sie gemeldet sind.
- 3.) Wohngeld ist ein Zuschuss für alle, die mindestens 332,80 Euro zur Verfügung haben und dazu die Miete gerade so aufbringen können.
- 4.) Beim Antrag für Wohngeld können Sie danach gefragt werden, ob Ihre Eltern Ihnen Unterhalt zahlen.

Zu 1.) Wohngeld kann jede*r beantragen, der*die Mieter*in von Wohnraum ist UND die Miete selbst bezahlt.

- Das heißt: Die Miete für Ihren Wohnraum muss von Ihrem Konto aus überwiesen werden. Und zwar auch dann, wenn Sie als Untermieter*in in eine Wohngemeinschaft einziehen und Ihre Miete an eine*n Mitbewohner*in überweisen. Wichtig ist: SIE SELBST bezahlen die Miete.
- Wenn Sie in einer Wohngemeinschaft zur Untermiete leben, beantragen Sie das Wohngeld nur für den Teil der Wohnung, den Sie selbst nutzen. Deshalb geben Sie bei der Miethöhe auch nur den Teil der Miete an, den Sie bezahlen müssen (und nicht die Gesamtmiete für die ganze Wohnung). Das machen Sie so:
Sie legen dem Wohngeldantrag eine Kopie des Mietvertrags über die gesamte Wohnung bei und außerdem eine Erklärung darüber, welchen Wohnraum Sie nutzen und wie hoch die Miete dafür ist.
Zum Beispiel: Die Miete für die gesamte Wohnung beträgt 800 Euro. Für Ihr Zimmer (und die Mitbenutzung von Badezimmer und Küche) bezahlen Sie 300 Euro.
- Sie müssen außerdem beweisen, dass Sie Ihren Mietanteil bezahlen. Das machen Sie z. B. durch Vorlage eines Kontoauszuges.
- Wenn Sie mit Ihren Mitbewohner*innen eine gemeinsame Haushaltsführung haben (wie bei einer Familie), handelt es sich nicht um eine WG sondern um eine Bedarfsgemeinschaft. Dann muss der Antrag gemeinsam für alle Haushaltsmitglieder gestellt werden. Dafür beantragen Sie dann Wohngeld für die gesamte Miete. Deshalb müssen der Wohngeldstelle dann auch alle Einkünfte von allen Mitbewohner*innen mitgeteilt werden.

Zu 2.) Wohngeld können Sie da beantragen, wo Sie gemeldet sind.

- Bevor Sie einen Wohngeldantrag stellen, ist es hilfreich zu wissen, ob Sie überhaupt Wohngeld bekommen würden. Das können Sie mit Wohngeldrechnern im Internet herausfinden, zum Beispiel hier: <http://biallo.sueddeutsche.de/tz/sueddeutsche2/Soziales/Wohngeldrechner.php>. Das ist aber nur möglich, wenn Sie die Höhe der Mietkosten schon genau wissen.
- Wichtig für den Antrag: Ihr Lebensmittelpunkt muss sich in der Wohnung befinden, für die Sie Wohngeld beantragen. In der Regel ist der Lebensmittelpunkt identisch mit dem Hauptwohnsitz. (Der Hauptwohnsitz wird oft auch Erstwohnsitz genannt und steht auf dem Personalausweis). In Behördendeutsch gesagt: Der wohngeldrechtliche Lebensmittelpunkt muss mit dem melderechtlichen Hauptwohnsitz identisch sein. Deshalb: Melden Sie Ihren Hauptwohnsitz in der Kommune an, in der Sie Wohngeld beantragen möchten. Dem Wohngeldantrag legen Sie dann eine Kopie Ihres Personalausweises bei.
- Beantragt wird das Wohngeld bei den örtlich zuständigen Wohngeldbehörden (s. nächster Punkt). Das ist persönlich oder auch per Post möglich. Der Antrag sollte rechtzeitig gestellt werden, denn: Wohngeld wird rückwirkend bezahlt. Das heißt: Sie bekommen nachträglich Wohngeld ab dem Monat, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Aber: Sie bekommen kein Wohngeld für die Monate vor der Antragstellung.
- Die Wohngeldbehörden sind häufig beim Landratsamt eingerichtet, bei größeren Orten auch im Rathaus oder im Bürgerbüro.
- Die für Sie zuständige Wohngeldbehörde finden Sie hier: <http://www.wohngeldantrag.de/amt>

Zu 3.) Wohngeld ist ein Zuschuss und setzt ausreichend Einnahmen voraus.

- Das Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete. Es ist nie so hoch wie ihre gesamte Miete.
- Sie bekommen als Freiwillige*r ein Taschengeld. Das Taschengeld ist eine Aufwandsentschädigung, kein Lohn. Daher ist es in der Bewertung durch die Behörde zwar eine Einnahme, aber kein Einkommen. Das ist wichtig, denn

um Wohngeld zu bekommen, müssen sie ausreichend Einnahmen haben, dürfen aber nicht zu viel Einkommen haben.

- Haben sie zu viel Einkommen (genaue Erklärung Einkommen siehe unten), bekommen sie kein Wohngeld, weil sie es nicht benötigen.
- Haben sie zu wenige Einnahmen, bekommen sie kein Wohngeld, weil sie zu wenig Geld zum Leben haben und in der Behördenlogik Sozialhilfe beantragen müssten.
- Die Wohngeldstelle prüft also, ob Sie ausreichend Geldeinkünfte = Einnahmen zum Leben haben. Das wird Plausibilitätsprüfung genannt. Es wird von mindestens 80% des Sozialhilfe-Regelsatzes ausgegangen. Seit Januar 2018 beträgt der Regelsatz 416 Euro. 80% davon sind 332,80 Euro. Soviel müssen Sie mindestens noch übrig haben, wenn die Miete bezahlt ist.
- Als Einkommen gelten:
 - Unterhaltszahlungen von Eltern oder Großeltern,
 - weitergereichtes Kindergeld,
 - Waisenrente,
 - Einkommen durch Nebenjobs.
- Jedes Einkommen ist auch eine Einnahme, aber: Ihr Taschengeld vom Freiwilligendienst ist nur eine Einnahme, kein Einkommen. Das Taschengeld zählt für die Plausibilitätsprüfung als Einnahme. Das Taschengeld kann aber nicht dazu führen, den Anspruch auf Wohngeld wegen zu hohem Einkommen zu verlieren.
- Für die Berechnung des Wohngeldes sowie für die Plausibilitätsprüfung müssen Sie der Wohngeldstelle Nachweise über all ihre Einnahmen und Einkommen vorlegen!

Zu 4.) Beim Antrag für Wohngeld können Sie gefragt werden, ob ihre Eltern Ihnen Unterhalt zahlen.

- Wohngeldstellen müssen prüfen, wer Ihnen Geld geben könnte, damit der Staat das nicht tun muss. Wenn Sie den Freiwilligendienst nach der Schule machen, gehen Wohngeldstellen manchmal davon aus, dass Ihre Eltern Ihnen Geld geben müssen. Das wird Unterhalt genannt. (Mehr dazu lesen Sie im Abschnitt „elterlicher Unterhalt während des Freiwilligendienstes“.)
- Die Wohngeldstelle darf Sie fragen, wie viel Unterhalt Ihnen Ihre Eltern zahlen. Sie können sogar aufgefordert werden, sich zur Berechnung des Unterhalts an das Jugendamt zu wenden. Dann wird das Jugendamt Ihre Eltern zu Ihrem Einkommen befragen. Sprechen Sie dazu mit Ihren Eltern, am besten vor Beginn des Freiwilligendienstes, spätestens bei der Beantragung von Wohngeld.
- Hilfreich ist es, wenn Sie beim Wohngeldantrag gleich schreiben, dass Sie Unterhalt von Ihren Eltern erhalten und wie viel (das müssen Sie dann auch nachweisen können, z. B. mit Kontoauszügen). Meistens wird dann nicht weiter nachgefragt.

ARBEITSLOSENGELD II WÄHREND DES FREIWILLIGENDIENSTES

In Kürze

- 1.) Freiwillige* gelten als Erwerbstätige mit niedrigen Einkünften, die mit ALG II ihre Einkünfte aufstocken können.
- 2.) ALG II wird für Bedarfsgemeinschaften (z. B. Familien) berechnet, alle Einkünfte werden angerechnet.
- 3.) ALG II wird in der Regel abhängig von den Einkünften der Eltern gezahlt.

4.) Wer für den Freiwilligendienst von zu Hause auszieht, hat es schwerer ALG II zu erhalten.

Zu 1.) Freiwillige* gelten als Erwerbstätige mit niedrigen Einkünften

- Die Bezeichnung „Arbeitslosengeld II“ (sprich: Arbeitslosengeld zwei) ist irreführend. Denn anders als der Name vermuten lässt, wird Arbeitslosengeld II auch an erwerbstätige Menschen gezahlt. Das geschieht dann, wenn die Einkünfte dieser Menschen nicht ausreichen, um davon leben zu können. Das trifft auf Freiwillige* zu. Das Arbeitslosengeld II ist besser bekannt unter dem Begriff Hartz IV (sprich: Hartz vier, was für das dazugehörige Reformgesetz steht). Vielleicht ist es erst einmal „uncool“, Hartz IV zu bekommen. Doch Hartz IV ist die Sozialleistung, die den Menschen in Deutschland eine menschenwürdige Lebensführung sichern soll.

Zu 2.) ALG II wird für Bedarfsgemeinschaften berechnet.

- Arbeitslosengeld II wird immer für eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft berechnet. Eine WG ist allerdings niemals eine Bedarfsgemeinschaft, sondern nur eine Zweckgemeinschaft zum Wohnen. Ein Paar, das sich die Zimmer einer Wohnung teilt, wird aber sehr wohl als eine Bedarfsgemeinschaft betrachtet. Das Gleiche gilt für Familien. Wohnen Sie also bei Ihren Eltern, werden deren Einkünfte und Vermögen mit Ihren zusammengerechnet. Dieser Betrag ist dann die Grundlage, auf der die Höhe Ihres ALG II berechnet wird. (Achtung: Das gilt auch umgekehrt! Wenn Ihre Eltern Arbeitslosengeld II erhalten und Sie bei Ihnen wohnen, wird Ihr Taschengeld vom Freiwilligendienst bei den Einkünften der Bedarfsgemeinschaft auch mitgerechnet!)
- Wenn Sie allein wohnen, zählt nur Ihre Einkünfte und Vermögen, da das JobCenter in der Regel davon ausgeht, dass Ihre Eltern nicht verpflichtet sind, Ihnen Unterhalt zu bezahlen. Erhalten Sie aber (freiwilligen) Unterhalt, so wird dieser Betrag angerechnet.
- Die Berechnung von Hartz IV ist einfach:
Zuerst wird der Bedarf des*der Antragsteller*in geprüft. Das heißt: Es wird geschaut, wie viel Geld Ihnen zusteht. Bei Alleinstehenden sind das 416 Euro plus der Betrag der Miete. Dann wird geprüft, wie viel Sie davon schon haben. Und der Rest wird dann bezahlt. Ganz so einfach geht es zwar nicht immer, sollte es aber. Hieran sehen Sie schon, dass das Taschengeld berücksichtigt (also „angerechnet“) wird. Praktisch sähe die Berechnung Ihres ALG II also so aus:

Regelsatz (416 Euro) + Kosten für die Miete - Taschengeld = Höhe des ALG II.

Allerdings ist in dieser Rechnung Folgendes nicht berücksichtigt: Sie haben aufgrund Ihrer Tätigkeit im Freiwilligendienst sogenannte „besondere zusätzliche Ausgaben“, die Sie auch vom Taschengeld bezahlen müssen. Diese besonderen zusätzlichen Ausgaben müssen Sie nicht nachweisen, sondern sie werden für alle Freiwilligen* mit einer Pauschale von 200 Euro pro Monat angerechnet. Das bedeutet: Sie können für die Rechnung oben 200 Euro von Ihrem Taschengeld abziehen (ein Taschengeld von 350 Euro wird in der Rechnung oben also nur mit 150 Euro angegeben). Diese Regelung steht in Paragraph § 11b Abschnitt 2 S. 6 SGB II.

Grundsätzlich kann es nicht schaden, schon beim Antrag des ALG II auf die Pauschale (am besten auch gleich mit dem Hinweis auf den Paragraphen) hinzuweisen, da diese Pauschale nur für Freiwillige* gilt.

Wenn Sie zwar nicht genug Einkünfte haben, aber noch ausreichend Ersparnis (mehr als 3.100 Euro), müssen Sie erst das Ersparnis nutzen, bevor Sie Arbeitslosengeld II bekommen können.

Zu 4.) Wer für einen Freiwilligendienst von zuhause auszieht, hat es schwerer, ALG II zu erhalten

- Es gibt eine ungemütliche Regelung, die besagt:
Unter-25-Jährige können nur dann von zu Hause ausziehen und anschließend ALG II beziehen, wenn sie dann

selbst genug Geld zum Leben haben oder „ein wichtiger Grund“ für den Auszug vorliegt.

Ob ein Freiwilligendienst **ein wichtiger Grund** ist, führt immer wieder zu Streitereien. Manche*r Sachbearbeiter*in fragt sich dabei: Hätte die Person ihren Freiwilligendienst nicht auch am Heimatort machen können? Hat die Person nicht die Möglichkeit, beim Träger oder der Einsatzstelle zu wohnen? Bringt der Person dieser Freiwilligendienst irgendetwas (vor allem bezogen auf die Berufschancen später)? Hätte die Person nicht „etwas Vernünftiges“ wie einen „richtigen“ Job oder ein Studium machen können?

Diese Fragen sollten Sie am besten gleich selbst bei der Antragstellung beantworten. Schreiben Sie dazu einfach einen **kurzen Text** und stellen Sie Ihre persönliche Situation dar. Das wirkt noch überzeugender, wenn Sie **Nachweise für Ihre Aussagen** beilegen (z. B. ein Ablehnungsschreiben eines Freiwilligendienst-Platzes/Arbeitsplatzes am Heimatort).

Liegt ein solcher „wichtiger Grund“ bei Ihnen nicht vor, werden die Unterkunftskosten nicht übernommen und auch der Regelsatz des ALG II nur zu 80 Prozent gezahlt.

Sonstiges:

- Wer Arbeitslosengeld II bekommt, kann in vielen Orten einen speziellen Ausweis erhalten. Damit werden in öffentlichen Einrichtungen (Theater, Museen etc.) oder auch im Nahverkehr deutliche Vergünstigungen gewährt.
- Beantragt wird das Arbeitslosengeld II bei den JobCentern (**nicht** beim Sozialamt und auch **nicht** bei der Agentur für Arbeit). Teilweise heißen JobCenter auch „ARGE SGB II“ oder haben andere, ähnliche Namen. Hier ist eine JobCenter-Suche nach Postleitzahl: <https://www.jobcenter-ge.de/>

KINDERGELD WÄHREND DES FREIWILLIGENDIENSTES

In Kürze

- 1.) Kindergeld in Höhe von mindestens 194,00 Euro monatlich steht rechtlich nur Eltern zu.
- 2.) Kindergeld wird auch in einer viermonatigen Übergangszeit (Schule – Freiwilligendienst, Freiwilligendienst – Studium/Ausbildung) gezahlt.
- 3.) Bei eigener Haushaltsführung geben Eltern das Kindergeld oft an die Freiwilligen* weiter.

- Kindergeld soll die Eltern dabei unterstützen, für ihr Kind zu sorgen. Deshalb wird das Kindergeld nur in Ausnahmen direkt an die Kinder ausgezahlt, sondern in der Regel an die Eltern (auch, wenn das Kind schon älter ist als 18 Jahre). Manche Eltern geben das Kindergeld dann an ihre Kinder weiter, z. B. wenn die Kinder in einer eigenen Wohnung wohnen.
- Das Kindergeld beträgt mindestens 194 Euro monatlich (Stand 2018). Für Eltern, die erwerbstätig sind, gibt es den Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag wird nicht ausgezahlt, sondern ist ein Freibetrag: Er wird vom zu versteuernden Einkommen der Eltern abgezogen. So müssen die Eltern weniger Einkommenssteuer bezahlen. Dadurch sparen Eltern manchmal mehr Geld, als sie mit dem Kindergeld bekommen würden. Das Finanzamt prüft automatisch, was für die Eltern besser ist (die Auszahlung von Kindergeld oder der Kinderfreibetrag) und verrechnet das ggf. bei der Einkommenssteuererklärung.
- Kindergeld steht allen Eltern von Freiwilligen* zu und allen Eltern von Kindern, die in einer bis zu viermonatigen Übergangszeit sind, z. B. zwischen Schule und Freiwilligendienst (das steht im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in Paragraph § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bst. d) und b)). Um Kindergeld oder den Kinderfreibetrag zu bekommen, darf das Kind noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Das Kindergeld wird bei der zuständigen Familienkasse beantragt. In der Regel ist die Familienkasse bei der Agen-

tur für Arbeit untergebracht.

WAISEN- UND HALBWAISENRENTE WÄHREND DES FREIWILLIGENDIENSTES

Wenn Sie vor dem Freiwilligendienst Waisen- oder Halbwaisenrente bekommen haben, steht Ihnen das auch während Ihres Freiwilligendienstes weiterhin zu. Die gesetzliche Grundlage für den Anspruch ist Paragraph § 67 Abs. 3 Nr. 2 Bst. b SGB VII.

Achtung: Wenn Sie Waisen- oder Halbwaisenrente nicht aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern über eine private Versicherung erhalten, sollten Sie dort vor Antritt des Freiwilligendienstes nachfragen, ob der Anspruch während des Dienstes weiter besteht. Private Versicherungen haben bestimmte Berufsgruppen wie Ärzt*innen, Architekt*innen.

ELTERLICHER UNTERHALT WÄHREND DES FREIWILLIGENDIENSTES

In Kürze

Im Freiwilligendienst besteht kein automatischer Unterhaltsanspruch.

Grundsätzlich sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder finanziell zu versorgen. Das müssen sie auch dann tun, wenn die Kinder nicht mehr bei den Eltern wohnen. Die Kinder haben dann Anspruch auf Geld, den sogenannten „Unterhalt“. Bei volljährigen Kindern trifft das in der Regel aber nur zu, wenn sie noch in der Ausbildung sind (und danach noch für eine Übergangszeit von wenigen Monaten).




Rechtlich gesehen sind Ihre Eltern während eines Freiwilligendienstes nicht verpflichtet, Ihnen Unterhalt zu zahlen. Es sei denn, Sie machen den Freiwilligendienst für Ihre berufliche Orientierung oder als Vorbereitung für ein Studium oder für die Anerkennung eines Schulabschlusses. Im Streitfall müsste am Ende ein Gericht entscheiden. Es gibt schon verschiedene Gerichtsurteile, die einen Unterhaltsanspruch befürworten.

ARBEITSLOSENGELD I NACH DEM FREIWILLIGENDIENST

Arbeitslosengeld I ist eine Versicherungsleistung, keine Sozialleistung. Deshalb ist die Beantragung relativ einfach. Beispielsweise kommt es nicht auf die Höhe Ihres Vermögens an.

Für alle Freiwilligen* werden während ihres Dienstes jeden Monat Beiträge zur Arbeitslosenförderung bezahlt. Wenn Sie zwölf Monate lang einen Freiwilligendienst gemacht haben, haben Sie danach sechs Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Wie viel Geld das ist, hängt von der Höhe Ihres Taschengelds im Freiwilligendienst ab. (Anders ist es, wenn Sie vor Ihrem Freiwilligendienst eine Arbeit ausgeübt haben: Wenn Ihr Gehalt dort höher war als Ihr Taschengeld im Freiwilligendienst, dann bekommen Sie auch mehr ALG I.)

Damit Sie nach Ihrem Freiwilligendienst Anspruch auf ALG I haben, müssen Sie außerdem noch die folgenden drei Voraussetzungen erfüllen:

-  Sie stehen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis.
(Sie sind also nirgendwo angestellt)
-  Sie sind bemüht, diesen „beschäftigungslosen Zustand“ zu beenden.
(Sie bewerben sich für einen Job, eine Ausbildung oder ein Studium)
-  Sie stehen der Agentur für Arbeit für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung.
(z. B. Sie verreisen nicht, Sie reagieren auf Briefe und Anrufe der Agentur für Arbeit usw.)

Sie müssen sich gleich am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Die Arbeitslos-Meldung können Sie online machen auf www.jobboerse.arbeitsagentur.de. Benutzen Sie dafür das Feld „Arbeitsuchend melden“. (Arbeitnehmer*innen müssen das sogar schon drei Monate vor Beschäftigungsende machen, das heißt dann Arbeitssuchend-Meldung. Freiwillige* können das auch schon drei Monate vor Ende des Freiwilligendienstes machen, müssen es aber nicht!)

Später müssen Sie trotzdem auch noch persönlich bei der Agentur für Arbeit erscheinen. Darüber informiert Sie die Agentur für Arbeit, wenn Sie sich arbeitslos melden.

Das Arbeitslosengeld I beantragen Sie ebenfalls bei der zuständigen Agentur für Arbeit. (Achtung: Die Arbeitslos-Meldung ist nicht das gleiche wie die Beantragung von Arbeitslosengeld!)

Ein Verzeichnis der Agenturen für Arbeit gibt es online unter: <https://www.arbeitsagentur.de>. Die Agentur, die für Sie zuständig ist, können Sie ganz unten auf der Seite im Suchfeld „Dienststelle finden“ herausfinden. Geben Sie dazu Ihre Postleitzahl ein.